



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

31. März 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-16/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb fünf Windkraftanlage in der Gemarkung Unzenberg

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemarkung Unzenberg Flur 1 Flurstücke 26/1 und 29 und Flur 5 Flurstücke 1 und 4 wird genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 51.126,78 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004



ring einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.

- 2.6.5 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehreinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.6.8 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.9 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

Folgende Unterlagen wurden vom Antragsteller zur Beurteilung vorgelegt, diese werden ebenfalls Bestandteil der Genehmigung:

- die Schallimmissionsprognose vom 19.09.2008 des Ingenieurbüros Pies mit dem Nachtrag vom 16.03.2011
- die Schattenwurfprognose vom 09.07.2008 der [REDACTED] mit dem Nachtrag vom 10.03.2011

2.7.1 Lärm

- 2.7.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 90 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

- 2.7.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Unzenberg; Trombacher Str. 17	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP 2	Biebern; Raiffeisen Str. 19a	Gesamtbelastung Nachtzeit	37 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98 –).

2.7.1.3 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt **IP-1 – Unzenberg; Trombacher Str. 17** - der unter Nr. 2.7.1.2 genannte Grenzwert entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.7.1.4 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.4 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen. Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.5 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Vestas V 90, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

2.7.2 Optische Immissionen

2.7.2.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.7.2.2 Zur Tageskennzeichnung sind die Rotorflügel der beantragten Windenergieanlagen mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.

2.7.3 Sonstiges

2.7.3.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit den Vermessungsberichten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.
- 2.7.3.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf des Windparks oder einzelner Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Re-